

Landesrechtsordnung (LRO)
des
Hamburger Volleyball-Verbandes (HVbV)

i.d.F. vom 05. Mai 1981

1. Allgemeine Bestimmungen

Die LRO regelt die Verbandsgerichtsbarkeit des Hamburger Volleyball-Verbandes. Sie ist die Rechtsordnung im Sinne § 4 (2) b der Satzung des HVbV.

2. Einsprüche

Einsprüche haben keine spielaufschiebende Wirkung.

2.1. Einsprüche gegen die Ausschreibung von Pflichtspielen

Gegen die Ausschreibung von Pflichtspielen kann binnen 7 Tagen schriftlich Einspruch mit Begründung bei dem oder der Landesspielreferenten(in) erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungstage des entsprechenden Aktuell Info-Briefs und endet am Freitag der folgenden Woche. Der Einspruch muss einen bestimmten Antrag enthalten.

2.2. Einsprüche zum Spielgeschehen

2.2.1. Einsprüche zum Spielgeschehen können nur gegen spielentscheidende Regelverstöße des oder der SchiedsrichterIn , nicht aber gegen Tatsachenentscheidungen, geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die einspruchführende Partei benachteiligt ist.

2.2.2. Einsprüche zum Spielgeschehen sind mit der Angabe der Einspruchsgründe unmittelbar nach dem Spiel dem oder der SchiedsrichterIn zu melden, der oder die den Einspruch und die Gründe im Spielbericht vermerkt und von beiden MannschaftsführerInnen oder VereinsvertreterInnen unterschreiben lässt. Trotz der Eintragung im Spielberichtsbogen haben die Vereine Einsprüche zum Spielgeschehen in schriftlicher Form unter Einzahlung der Gebühr an den oder die VorsitzendeN des Rechtsausschusses einzureichen. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage.

2.2.3. Über Einsprüche und deren Gründe, die nicht ordnungsgemäß im Spielberichtsbogen vermerkt sind, darf nicht verhandelt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Anmeldung des Einspruchs, der Gründe und der Vermerk im Spielberichtsbogen unmöglich waren.

2.2.4. Einsprüche gegen die Spielkleidung, den mangelhaften Aufbau der Spielanlage, gegen einen unvorschriftsmäßigen Ball oder gegen die Qualifikation des oder der 1. Schiedsrichters(in) sind nur zulässig, wenn die Einwendungen vor Beginn des Spieles beim dem oder der SchiedsrichterIn geltend gemacht werden.

2.3. Einsprüche gegen die Entscheidung des Spielausschusses

Einsprüche gegen die Entscheidung des Spielausschusses (Wertung von Spielen, Strafgeldbescheid usw.) sind binnen einer Frist von 14 Tagen nach Veröffentlichung oder Zustellung schriftlich an den oder die VorsitzendeN des Rechtsausschusses zu richten. Für den Jugendbereich ist in der ersten Instanz der Jugendausschuss zuständig.

3. **Fristen**

Für die Wahrung der Fristen ist der Zugang maßgebend.

4. **Gebühren**

Alle Einsprüche (außer gegen die Ausschreibung von Pflichtspielen) sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 20,-- in der 1. Instanz, € 40,-- in der 2. Instanz. Die Gebühr wird erstattet, wenn dem Einspruch bzw. der Berufung stattgegeben wird.

5. **Veröffentlichungen**

Entscheidungen werden in Kurzform im Aktuell-Info-Brief veröffentlicht.

6. **Rechtsmittel**

Gegen die Entscheidung der 1. Instanz kann das Verbandsgericht durch den HVbV angerufen werden, und zwar mit einer Frist von 14 Tagen - im Jugendbereich der Rechtsausschuss.

7. **Schlussbestimmungen**

Im übrigen gelten die Verfahrensordnungen des Rechtsausschusses und des Verbandsgerichts.

Geändert auf dem Verbandstag am 13. Mai 1993

Zuletzt geändert am 21. Mai 1997.

Redaktionell geändert am 27.05.2009.